

# Ärger mit (privaten) Erstattungsstellen Ihrer Patienten?

DR. GEORG BACH/FREIBURG

## *BGH-Urteil vom März 2003 bestätigt Rechtsauffassung der Zahnärzte*

In Zeiten knapper Kassen gibt es so manche Kapriolen. Im Zeichen enger Kassen vervielfachen sich diese mitunter. Ausfluss dieser unerfreulichen Entwicklungen sind Schreiben, mit denen zum Teil recht erboste Patienten an der Rezeption ihrer Zahnarztpraxis stehen. Bisher waren auf dem Gebiet der Parodontologie und Laserzahnheilkunde (oftmals gibt es hier bei der Therapie Überschneidungen zwischen beiden) wenig Einwände und „Ablehnungen“ zu verzeichnen gewesen, Hauptbetätigungsfeld der „neuen Sparwut der PKV“ war neben der Implantologie vor allem der Zahnersatz gewesen.

Dies scheint sich nun zu ändern.

Der Redaktion des Laser Journals werden in letzter Zeit vermehrt Kopien von solchen, teilweise sehr wertenden Schreiben von privaten Krankenversicherungen zur Verfügung gestellt. Hier tun sich hauptsächlich zwei Versicherungskonzerne als sehr aktiv auf diesem Gebiet hervor, erstens die Allianz, die nach der kompletten Übernahme der Vereinten nun offensichtlich versucht, im Rahmen der Fusion neue Maßstäbe für ihre alten und neuen Versicherten zu setzen und zweitens die DKV, diese war in den vergangenen Jahren stets durch teilweise sehr harsche Ablehnungen und rigide „Begutachtungen“ durch (angestellte) „Vertrauenszahnärzte“ aufgefallen. Wenn auch solche Schreiben zu der gleichen Reaktion seitens der Patienten führt, nämlich dass diese erbost sind, weil ihnen vermittelt wurde „über den Tisch gezogen worden zu sein“, so unterscheiden sich die Gangart der beiden Konzerne wesentlich.

Die Allianz „streicht“ ihren Versicherten bei Einreichung der Rechnung diverse Beträge, die unter dem Hinweis, dass diese „nach unserer (der der Allianz; Anmerkung der Redaktion) Auffassung“ nicht gerechtfertigt seien, oder durch andere GOZ/GOÄ Positionen bereits abgegolten worden seien und so „konnten wir (die Allianz) folgende Positionen nicht berücksichtigen“, dies alles „nach unserem Verständnis (der Allianz)“. Hier dem hilfeschenden Patienten unter die Arme zu greifen ist schwer, wenn nicht gar unmöglich.

Da der Behandler (erfreulicherweise?) keinerlei Rechtsbeziehung zu einer privaten Krankenkasse hat, kann er lediglich erneut über die mögliche Divergenz von Rechnungsstellung und Erstattung aufgeklärt und aufgefordert werden, sich gegen seine Versicherung zur Wehr zu setzen. Zumindest hilfreich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die zahnärztliche Rechnung ja auf dem Boden einer amtlichen Gebührenordnung erstellt worden ist und zudem bei der zuständigen GOZ-Stelle der Zahnärztekammer beurteilt werden kann. Wird dort

die Korrektheit der Rechnung bestätigt, dann ist „die Kuh oftmals für den Zahnarzt vom Eis“, da der Patient nun weiß, dass er nicht von seinem Behandler, sondern von seiner Versicherung benachteiligt wird.

Ein weiterer Ansprechpartner kann die Deutsche Gesellschaft für Laserzahnheilkunde sein, die mit ihrem Vizepräsidenten, Dr. Detlef Klotz, einen ausgewiesenen Experten auf dem Gebiet der Abrechnung von Laserleistungen vorweisen kann.

In jedem Falle erscheint es sinnvoll, zukünftig privat Versicherte auf eine fragliche Erstattung von Laserleistungen im Vorfeld der Behandlung hinzuweisen und ihnen bei größeren Therapien auch vorab einen Kostenvorschlag, ggf. mit dem erwähnten Hinweis der fraglichen Erstattung, zukommen zu lassen. Hilfestellung bei der Erstellung des Heil- und Kostenplanes und bei der Rechnungsstellung kann das Laser Abrechnungs Manual, das Dr. G. Will (Lünen) erstellt hat, geben.

Gänzlich anders argumentiert die DKV; hier wird dreist die Behauptung aufgestellt, dass „Laserverfahren von der DKV nach wie vor als experimentell eingestuft werden“, ferner „dass keinerlei anerkannte wissenschaftliche Studien vorliegen“ etc.; zudem wird als Beleg die „aktuelle“ Stellungnahme der DGZMK angegeben. Zu besagter DGZMK-Stellungnahme, die sicherlich alles andere als aktuell ist, haben wir vom Laser Journal im vergangenen Jahr (wir berichteten ausführlich darüber) eine umfangreiche Aktion unter Einbeziehung der DGL (Deutscher Gesellschaft für Laserzahnheilkunde), der AGLZ (Arbeitsgemeinschaft für Laserzahnheilkunde) und namhafter wissenschaftlicher deutscher Referenten initiiert, die zu dem erfreulichen Ergebnis geführt hat, dass die DGZMK eine Reihe renommierter (u.a. Laser) Wissenschaftler beauftragt hat, eine wirklich aktuelle neue Stellungnahme zu erarbeiten. So viel zu diesem Argument. Zu der Behauptung der fehlenden wissenschaftlichen Literatur darf ich die Damen und Herren der DKV lediglich auffordern, folgende Autoren zu lesen:

KREKELER, BACH; MALL (u.a. 5-Jahres-Studie) 2000, 2001, 2003; DEPPE und HORCH (3-Jahres-Studie) 1999, 2001, 2002; SCULEAN und SCHWARZ 1999, 2000, 2001, 2002; GUTKNECHT 1997, 1999, 2002; ROMANOS 2000, 2001; KELLER und HIBST 1998, 1999, 2000, 2001, 2002; REICH 2000, 2001.

Ich habe hier lediglich deutsche Autoren angeführt, um den DKV Bediensteten englischsprachige Literatur, die sie vielleicht auf Grund von Sprachbarrieren nicht verstehen würden, zu ersparen. In diesem Punkt, liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte ich Sie herzlich, unbedingt Ihren Patienten Hilfestellung (z.B. in einer Übernahme der Inhalte dieses Artikels in ein Schreiben Ihrer Praxis) zu geben. Denn eines ist uns Laseranwendern klar: